

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Böbrach hat unter Vorlage einer Planung eine Bewilligung nach §§ 8 und 10-14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser im Quellgebiet „Oberauerkiel“ der Wasserversorgungsanlage (WVA) Oberauerkiel zur öffentlichen Wasserversorgung in der Versorgungszone des Hochbehälters Oberauerkiel der Gemeinde Böbrach beantragt. Gleichzeitig soll für die genutzten Quellen ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 WHG festgesetzt werden.

Folgende Quelle soll genutzt werden:

Bezeichnung	auf dem Grundstück Fl. Nr.	der Gemarkung	in der Gemeinde
Q1 Oberauerkiel	1013/1	Böbrach	Böbrach

Beantragt wurde für die Quellen eine max. Momentanentnahme von 0,6 l/s, max. 46 m³ pro Tag und max. 8.000 m³ pro Jahr.

Für die Quelle der Wassergewinnungsanlage Oberauerkiel ist beabsichtigt, durch Verordnung des Landratsamtes Regen ein Wasserschutzgebiet bestehend aus

- 1 Fassungsbereich (Zone I) und
- 1 engeren Schutzzone (Zone II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

mit einer Gesamtfläche von ca. 44,17 ha festzusetzen. Die genauen Abmessungen der einzelnen Schutzzone gehen aus den Antragsunterlagen hervor.

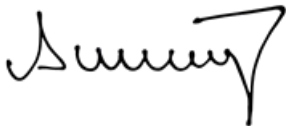
Dies wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Plan des Vorhabens und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan im Rathaus der Gemeinde Böbrach in der Zeit vom **12.06.2023 bis einschließlich 11.07.2023** während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt wird (ggf. vorherige Terminabsprache, Sachbearbeiter Herr Hans Pfeffer, Tel.: 09923/801005),
2. etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie Bedenken und Anregungen bezüglich der Schutzgebietsverordnung bei der Gemeinde Böbrach oder beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer Nr. A 2.19A, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **25.07.2023** während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift (ggf. vorherige

Terminabsprache) zu erheben sind,

3. *bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichenfalls noch festzusetzenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,*
4. a) *die Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und Anregungen erhoben haben, sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,*
b) *die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,*
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Böbrach, 09.05.2023



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 09.05.23
Abzunehmen am: 12.07.23
Abgenommen am: